



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

A. Problem

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hat hohes Gewicht und wird in der Verfassung des Landes Hessen (HV) im Unterschied zum Grundgesetz, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und anderen internationalen Vereinbarungen nicht in der gebotenen Form hervorgehoben.

B. Lösung

Der allgemeine Gleichheitssatz wird um ein spezielles Gleichheitsgrundrecht ergänzt, das die Gleichberechtigung von Frauen und Männern hervorhebt und darauf gerichtet ist, ihre Lebensverhältnisse anzugleichen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der Gesetzentwurf ist darauf gerichtet, die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu stärken.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 1 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung und Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern)

Vom

Artikel 1

Art. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:
 "(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Der bisherige Wortlaut des Art. 1 HV wird unverändert zu Abs. 1.

Zu Nr. 2

Mit der Aufnahme eines der Gewährleistung des Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes entsprechenden speziellen Gleichheitsgrundrechts soll der besonderen Bedeutung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch auf landesverfassungsrechtlicher Ebene Rechnung getragen werden. Das Grundrecht soll nicht nur vor direkten, sondern auch vor mittelbaren geschlechtsbezogenen Ungleichbehandlungen schützen. Die von Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes abweichende Nennung von Frauen vor Männern in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 führt nicht zu einem materiellen Unterschied des Regelungsgehalts. Art. 1 Abs. 2 Satz 2 verpflichtet den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf den Abbau bestehender Nachteile hinzuwirken. Auch soweit Ungleichheiten auf Private zurückgehen, enthält Abs. 2 Satz 2 die bindende Beauftragung des Staates, die Gleichberechtigung der Geschlechter durchzusetzen. Indem das Grundrecht auf die Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern zielt, ist es nicht nur auf den Abbau rechtlicher, sondern auch auf den Abbau gesellschaftlicher Diskriminierungen gerichtet.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Kinderrechte)

A. Problem

Art. 4 Satz 1 der seit dem 5. April 1992 in Deutschland geltenden UN-Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen, um die in der Konvention anerkannten Kinderrechte zu verwirklichen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119) festgestellt, dass Kinder selbst Träger subjektiver Rechte sind, dass sie selbst Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind. Die Verfassung des Landes Hessen gewährleistet bislang nicht ausdrücklich das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit und auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung.

B. Lösung

Die Rechtsstellung der Kinder soll in der Verfassung des Landes Hessen ausdrücklich geregelt werden. Dazu wird in Art. 4 ein neuer Abs. 2 eingefügt. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhebung der bislang im Range einfachen Bundesrecht geltenden Berücksichtigungs- bzw. Beteiligungsrechte der Art. 3 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention in den Verfassungsrang kann zu einer nicht näher quantifizierbaren Erhöhung des Sach- und Personalaufwands für die Ermittlung und Berücksichtigung von Kinderrechten führen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 4 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Kinderrechte)**

Vom

Artikel 1

Art. 4 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
2. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern bleiben unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Mit der Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung des Landes Hessen soll der am 5. April 1992 in Deutschland in Kraft getretenen UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 24, 119 [144]), nach der das Kind "ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes" ist, auch auf der Ebene des Landesverfassungsrechts Rechnung getragen werden. Hierdurch soll die Stellung von Kindern in der Gesellschaft gestärkt und das allgemeine Bewusstsein dafür geschärft werden, dass Kinder eigene Grundrechte haben, die zu respektieren sind.

Der objektiv-rechtliche Gehalt der Vorschrift verpflichtet das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungskreises Kinder vor seelischer, geistiger und körperlicher Vernachlässigung, vor Misshandlung, Missbrauch, Gefährdungen und Gewalt zu schützen, sie zu fördern und für kindgerechte Lebensbedingungen zu sorgen.

In Anlehnung an den Gewährleistungsgehalt des Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention begründet Satz 2 die staatliche Verpflichtung, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, als einen wesentlichen Gesichtspunkt in die Entscheidungs- und Abwägungsprozesse einzubeziehen.

In Übereinstimmung mit Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention ist Satz 3 darauf gerichtet, allen Kindern die Gelegenheit zu eröffnen, entweder unmittelbar oder durch eine Vertretung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten gehört zu werden. Sein Wille ist angemessen und seinem Alter und seiner Reife entsprechend zu berücksichtigen. Mit dieser Formulierung wird den Entscheidungsträgern ein Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt, in welcher Weise und in welchem Umfang sie dem Willen des Kindes im Rahmen der bestehenden Verfahrensvorschriften Rechnung tragen. Die Bezugnahme auf die geltenden Verfahrensvorschriften führt nicht zu einer Einschränkung des Gehalts der Kinderrechte.

Satz 4 stellt in Übereinstimmung mit Art. 5 der UN-Kinderrechtskonvention, nach dem die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern zu achten sind, und der in Art. 18 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention gewährleisteten Verantwortung der Eltern für das Kindeswohl klar, dass die Verfassungsänderung das in Art. 55 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen und Art. 6 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes geregelte und am Kindeswohl auszurichtende Elternrecht unberührt lässt. Dementsprechend bleibt es das Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht, im Rahmen der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsbezogenen Persön-

lichkeit für das Wohlergehen ihres Kindes Sorge zu tragen. In das Erziehungsrecht der Eltern kann der Staat entsprechend der ihm zugewiesenen subsidiären Kontrollbefugnis nur eingreifen, wenn eine Vernachlässigung des Kindes droht. Dabei kommt im Falle der Kollision zwischen den Interessen des Kindes und seinen Eltern den Interessen des Kindes grundsätzlich der Vorrang zu.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)

A. Problem

Die Regelungen zur Todesstrafe stehen im Widerspruch zu Art. 102 des Grundgesetzes und sind nach Art. 31 des Grundgesetzes und Art. 153 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen seit Inkrafttreten des Grundgesetzes unwirksam bzw. gegenstandslos.

B. Lösung

Bereinigung des Verfassungstextes durch Änderung und Aufhebung der die Todesstrafe betreffenden Regelungen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung der Artikel 21 und 109 der Verfassung des
Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die Todesstrafe ist abgeschafft."
2. Art. 109 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Art. 21 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (HV), nach dem für besonders schwere Straftaten die Todesstrafe verhängt werden kann, ist seit dem Inkrafttreten des Art. 102 des Grundgesetzes ("Die Todesstrafe ist abgeschafft") mit Ablauf des 23. Mai 1949 unwirksam. Über eine einfache formelle Aufhebung der Vorschrift hinaus soll mit der Neufassung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 auch in der Verfassung des Landes Hessen ein dem Art. 102 des Grundgesetzes und dem Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe entsprechendes, aber von deren Fortbestand unabhängiges Verbot der Todesstrafe verankert und damit ein Bekenntnis zum besonderen Wert des Lebens abgegeben werden.

Zu Nr. 2

Mit der Abschaffung der Todesstrafe ist auch der Gegenstand des Art. 109 Abs. 1 Satz 3 HV (Bestätigung der Todesstrafe durch die Landesregierung) entfallen. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung und
Schutz informationstechnischer Systeme)**

A. Problem

Ogbleich Hessen über eine langjährige Tradition des Datenschutzes verfügt, die in Deutschland und darüber hinaus Vorbildcharakter für die Entwicklung des Datenschutzrechts hatte, ist das diesem Rechtsgebiet zugrunde liegende Recht auf informationelle Selbstbestimmung bislang nicht in der Verfassung des Landes Hessen gewährleistet.

Auch im Hinblick auf die nicht vom Recht auf informationelle Selbstbestimmung erfasste Sicherheit und Integrität informationstechnischer Systeme wird die Verfassung des Landes Hessen (HV) den neuartigen Gefährdungen der Privatsphäre, die unter den Bedingungen der allgegenwärtigen Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnik von heimlichen Zugriffen ausgehen können, nicht mehr gerecht.

B. Lösung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Schutz und die Integrität informationstechnischer Systeme werden als Grundrechte in einem neuen Art. 12a HV gewährleistet. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 12a Recht auf informationelle Selbstbestimmung
und Schutz informationstechnischer Systeme)

Vom

Artikel 1

Nach Art. 12 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird als Art. 12a eingefügt:

"Artikel 12a

Jeder Mensch ist berechtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Die Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme werden gewährleistet. Einschränkungen dieser Rechte bedürfen eines Gesetzes."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Land Hessen hat die Bedeutung des Datenschutzes früh erkannt und bereits 1970 das weltweit erste Datenschutzgesetz erlassen. Dem Vorbild Hessens sind seither alle deutschen Länder sowie der Bund gefolgt. Zehn Länder haben es nicht bei einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung belassen, sondern ein Datenschutzgrundrecht verfassungsrechtlich verankert (Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen). Nordrhein-Westfalen hat ein solches Grundrecht bereits 1978 in seine Landesverfassung aufgenommen. Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil (Urteil vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 -, BVerfGE 65, 1-71) das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet hat (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), wurde der Verfassungstext bisher nicht um diesen Aspekt erweitert.

Die Nutzung der Informationstechnik hat für die Persönlichkeit und die Entfaltung des Einzelnen eine früher nicht absehbare Bedeutung erlangt. Die moderne Informationstechnik eröffnet dem Einzelnen neue Entfaltungsmöglichkeiten, begründet aber auch neuartige Gefährdungen der Persönlichkeit. Die jüngere Entwicklung der Informationstechnik hat dazu geführt, dass informationstechnische Systeme allgegenwärtig sind und ihre Nutzung für die Lebensführung vieler Bürger von zentraler Bedeutung ist. Die Privatsphäre des Einzelnen ist unter Bedingungen des digitalen Zeitalters durch heimliche Zugriffe, die unter Ausnutzung von Sicherheitslücken oder über die Installation von Spähprogrammen möglich sind, besonderen Gefährdungen ausgesetzt.

Zu Art. 1

Mit Satz 1 wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der das in Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz verankerte Persönlichkeitsrecht auch die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten bestimmen zu können, das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" ausdrücklich in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen.

Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen. Die Privatsphäre des Einzelnen ist unter den Bedingungen des digitalen Zeitalters und der Nutzung informationstechnischer Systeme durch heimliche Zugriffe unter Ausnutzung von Sicherheitslücken oder über die Installation eines Spähprogramms besonderen Gefährdungen ausgesetzt. Mit Satz 2 soll entsprechend der Rechtsprechung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Online-Durchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07 - BVerfGE 120, 274-350), nach der das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ein Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme umfasst, das Recht auf informationelle Selbstbestimmung um ein Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ergänzt werden. Mit dem Begriff "informationstechnische Systeme" sind Computer, das Internet, Rechnernetzwerke, Telekom-

munikationsgeräte und andere datenverarbeitende und datenspeichernde elektronische Geräte (Mobiltelefone, mobile Festplatten, USB-Sticks und andere Speichermedien) gemeint. Denn durch Zugriffe auf diese informationstechnischen Systeme lassen sich vollständige Lebensläufe, Persönlichkeitsmerkmale, Anschauungs- und Tätigkeitswelten nicht nur des Besitzers, sondern oft auch weiterer Personen erschließen.

Mit Satz 3 wird verdeutlicht, dass das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme nicht schrankenlos ist. Eingriffe können sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur Strafverfolgung gerechtfertigt sein. Sie bedürfen aber einer gesetzlichen Grundlage, die sich an den einschränkenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem erwähnten Urteil vom 27. Februar 2008 orientieren muss.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)**

A. Problem

Die Verfassung des Landes Hessen enthält keine Regelung, die den rechtlichen Charakter und die Rechtswirkungen von Staatszielbestimmungen in Abgrenzung zu anderen Verfassungsnormen wie Gesetzgebungsaufträgen, Programmsätzen oder Grundrechten beschreibt.

B. Lösung

Aufnahme einer Staatszieldefinition. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26a Aufnahme eines Staatszielbegriffs)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:
"IIa. Staatsziele"
2. Dem bisherigen Art. 26a wird als neuer Art. 26a vorangestellt:

"Artikel 26a

Staatsziele verpflichten den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Leistungsfähigkeit zur fortlaufenden Beachtung und dazu, ihr Handeln nach ihnen auszurichten."

3. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26b.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Mit dem neu in die Verfassung des Landes Hessen (HV) eingefügten Art. 26a HV sollen der rechtliche Charakter und die Rechtswirkungen von Staatszielbestimmungen in Abgrenzung zu anderen Verfassungsnormen wie Gesetzgebungsaufträgen, Programmsätzen oder Grundrechten beschrieben werden. Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen mit rechtlich bindender Wirkung, die der Staatstätigkeit jeweils inhaltliche Ziele vorgeben und ihr deren fortdauernde Beachtung oder die Erfüllung bestimmter Aufgaben vorschreiben. Sie beschreiben ein bestimmtes Handlungsprogramm und sind dadurch eine Richtlinie oder Direktive für alles staatliche Tun. Damit unterscheiden sich Staatszielbestimmungen von Gesetzgebungsaufträgen, die sich nur an den Gesetzgeber richten, von Programmsätzen, die den Gesetzgeber zum Tätigwerden in bestimmten Gebieten lediglich anregen wollen, und von sozialen Grundrechten, die klagbare, individuelle Rechtspositionen schaffen. Staatszielbestimmungen binden alle Staatsgewalt (Gesetzgeber, Gerichte, Behörden) insbesondere auch bei der Auslegung von Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften, und legen verfassungsrechtliche Grundentscheidungen fest, die auf fortdauernde Verwirklichung ihres Gehalts angelegt sind. Sie manifestieren keinen statischen Zustand, sondern müssen mit Rücksicht auf gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse stets in neuer Weise ausgefüllt werden. Ihr Steuerungsgehalt ist insoweit beschränkt, als den staatlichen Organen, insbesondere dem Gesetzgeber, anerkanntermaßen ein weiter Gestaltungsspielraum zusteht, dem Gehalt des Staatsziels gerecht zu werden. Ihre Bindungswirkung beschränkt sich somit auf das Ziel an sich, während Art und Weise der Zielerreichung den staatlichen Organen überlassen sind. Der weite Gestaltungsspielraum korrespondiert mit der Verpflichtung, einen Ausgleich mit weiteren Staatszielbestimmungen oder sonstigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern herbeizuführen.

Mit dem Zuständigkeitsvorbehalt wird verdeutlicht, dass insbesondere die in Abschnitt IIa aufgeführten Staatsziele zum Teil komplexe Rechts- und Sachmaterien betreffen, die in sehr unterschiedlichem Umfang der Einflussnahme durch das Land oder die Gebietskörperschaften unterliegen. Soweit der europa- und bundesrechtliche Rechtsrahmen dem Land und kommunalen Ge-

bietskörperschaften Auslegungs- und Handlungsspielräume eröffnen, bildet jedes Staatsziel eine zu beachtende Auslegungsdirektive bzw. einen abwägungsrelevanten Belang.

Der Vorbehalt der Leistungsfähigkeit stellt klar, dass unter Beachtung der finanziellen Möglichkeiten aus einer Staatszielbestimmung auch objektivrechtlich weder Ansprüche auf den Erhalt bestehender Einrichtungen oder Fördermaßnahmen noch auf deren Ausweitung abgeleitet werden können.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Folgeänderung der Einfügung eines neuen Art. 26a HV.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)**

A. Problem

Wesentlicher Bestandteil des Nachhaltigkeitsgrundsatzes ist das Prinzip der Generationengerechtigkeit. Es gebietet, die Gestaltungsspielräume der heutigen Generationen nicht zulasten der nicht repräsentierten künftigen Generationen auszunutzen. Verantwortliches politisches Handeln hat die Auswirkungen auf die Entwicklungs- und Verwirklichungsmöglichkeiten künftiger Generationen zu berücksichtigen.

Mit der Einführung des Staatsziels "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" im bisherigen Art. 26a und der Regelungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung in Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bereits zentrale Gestaltungsfelder der Landespolitik dem Prinzip der Nachhaltigkeit unterworfen. Das jeder Generation zustehende Recht auf Entwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsgrundsatzes beschränkt sich jedoch nicht nur auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und finanzieller Handlungsspielräume, sondern erfasst alle Lebensbereiche. Das Prinzip der Nachhaltigkeit sollte deshalb auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden.

B. Lösung

Im systematischen Zusammenhang mit dem Staatsziel "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" wird das dort auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beschränkte Prinzip der Nachhaltigkeit durch Einfügung eines eigenständigen Art. 26c HV auf alle der Gestaltung des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften unterliegenden Handlungsfelder erstreckt. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26c Staatsziel zur stärkeren Berücksichtigung der Nachhaltigkeit)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26b wird als Art. 26c eingefügt:

"Artikel 26c

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigen bei ihrem Handeln das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Nach der grundlegenden Definition im Bericht der von der damaligen norwegischen Ministerpräsidentin Gro Harlem Brundtland geleiteten "Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen" ("Brundtland-Kommission") ist eine nachhaltige Entwicklung dadurch gekennzeichnet, dass sie die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Der Nachhaltigkeitsgrundsatz hat in zahlreichen internationalen, europäischen und nationalen Handlungskonzepten seinen Niederschlag gefunden. Mit der Einführung des Staatsziels "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" im bisherigen Art. 26a und mit der Regelung zur Begrenzung der Staatsverschuldung in Art. 141 der Verfassung des Landes Hessen (HV) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber bereits zentrale Gestaltungsfelder der Landespolitik am Grundsatz der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Das jeder Generation zustehende Recht auf Entwicklung im Sinne des Nachhaltigkeitsgrundsatzes beschränkt sich jedoch nicht auf den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der finanziellen Handlungsfähigkeit, sondern erfasst alle Lebensbereiche. Das Prinzip der Nachhaltigkeit sollte deshalb auf alle staatlichen und kommunalen Handlungsfelder erstreckt werden.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Im systematischen Zusammenhang mit dem Staatsziel "Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen" wird das dort auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beschränkte Prinzip der Nachhaltigkeit durch Einfügung eines eigenständigen Art. 26c HV als eines allgemeinen Handlungs- und Entscheidungsgrundsatzes auf alle der Gestaltung des Landes und der kommunalen

Gebietskörperschaften unterliegenden Handlungsfelder erstreckt. Es verpflichtet diese, im Rahmen ihrer Gestaltungsmöglichkeiten auf eine Entwicklung hinzuwirken, die den Bedürfnissen der heutigen Generation gerecht wird, ohne die Handlungsspielräume und Entwicklungschancen künftiger Generationen zu gefährden. Das Verfassungsziel der Nachhaltigkeit begründet keinen Anspruch auf bestimmte Maßnahmen zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung. Es verpflichtet den Gesetzgeber aber, bei seinen Regelungsvorhaben das Prinzip der Generationengerechtigkeit in seine Erwägungen einzubeziehen. Verwaltung und Rechtsprechung haben im Rahmen der Gesetzesanwendung bei der Ausfüllung von Beurteilungs- und Ermessensspielräumen bzw. ihrer rechtlichen Überprüfung das Staatsziel der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)**

A. Problem

Die Bereitstellung und die Qualität von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen sind in einem hoch entwickelten Land wie Hessen im Zentrum Europas nicht nur für die Produktivität der Volkswirtschaft und damit für Beschäftigung und Einkommen aller Bürgerinnen und Bürger, sondern auch als Aufgabe der Daseinsvorsorge von elementarer Bedeutung.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung, wie sie die Verkehrsinfrastruktur oder die Bereitstellung ausreichender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen für die Bevölkerung, den Wirtschaftsstandort und die Entwicklung des ländlichen Raumes hat, kommt in einer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft der Sicherstellung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur zu.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der veränderten Rahmenbedingungen für die Bereitstellung sozialer Infrastruktur (z.B. von Schulen, Krankenhäusern, Sport- und Freizeitanlagen, kulturellen Einrichtungen) und deren Bedeutung für die Daseinsvorsorge wird die Förderung der sozialen Infrastruktur ausdrücklich in die Staatszielbestimmung einbezogen.

Die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Infrastruktur. Das Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse bedeutet zwar nicht, im ländlichen Raum die gleiche Infrastruktur vorzuhalten wie in Ballungszentren. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kommt der Erhaltung der Grundinfrastruktur im ländlichen Raum jedoch eine besondere Bedeutung zu.

B. Lösung

Die Förderung der Infrastruktur und der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land werden als bedeutsame landespolitische Handlungsziele durch Einfügung einer Staatszielbestimmung mit Verfassungsrang ausgestattet. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26d Staatsziel zur Förderung der Infrastruktur)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26c wird als Art. 26d eingefügt:

"Artikel 26d

Der Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände fördern die Errichtung und den Erhalt der technischen, digitalen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum. Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Bereitstellung und die Qualität von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen sind in einem hoch entwickelten Land wie Hessen im Zentrum Europas nicht nur für die Produktivität und damit für Beschäftigung und Einkommen aller Bürgerinnen und Bürger, sondern auch als Aufgabe der Daseinsvorsorge von elementarer Bedeutung. Je nach Verkehrssystem (Straße, Schiene, Wasserwege, Luftverkehr) sind das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften in vielfältiger und unterschiedlicher Weise in die Planung, den Bau und die Unterhaltung von Verkehrswegen eingebunden. Ihr Verantwortungsspektrum reicht von der unmittelbaren Verantwortung für den Bau und die Unterhaltung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen über die Zuständigkeit des Landes als Planungs- und Genehmigungsbehörde für bedeutsame Verkehrsinfrastrukturvorhaben bis zur Verantwortung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden für den öffentlichen Personennahverkehr und ihrer Kooperation zu dessen Gewährleistung.

Eine mindestens ebenso große Bedeutung für die Bevölkerung, den Wirtschaftsstandort und die Entwicklung des ländlichen Raumes wie der Verkehrsinfrastruktur oder der Bereitstellung ausreichender Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen kommt in einer modernen Informations- und Kommunikationsgesellschaft der Sicherstellung einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur zu.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels, der veränderten Rahmenbedingungen für die Bereitstellung sozialer Infrastruktur (Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen) und ihrer Bedeutung für die Daseinsvorsorge wird deren Förderung ausdrücklich in die Staatszielbestimmung einbezogen.

Wohnen ist eine unabdingbare Voraussetzung für ein menschenwürdiges Dasein. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gehört deshalb zu den wichtigsten Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Die grundsätzliche Aufgabe des Staates, die Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbarem und angemessenem Wohnraum sicherzustellen, ist bereits aus dem Sozialstaatsprinzip abzuleiten. Angesichts des erhöhten Wohnraumbedarfs ist die Verfügbarkeit von Wohnraum zu angemessenen Bedingungen insbesondere in Ballungsräumen für Menschen

mit geringem Einkommen von existenzieller Bedeutung. Mit dem Hessischen Wohnraumförderungsgesetz und dem Hessischen Wohnraumbindungsgesetz hat der Landesgesetzgeber von seinen Gesetzgebungskompetenzen Gebrauch gemacht, die er im Rahmen der Föderalismusreform 2006 auf dem Gebiet der Förderung des Wohnraums und der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenen Wohnungen gewonnenen hat. Auf dieser Grundlage fördert das Land Hessen die Schaffung von Mietwohnraum für Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind.

Aufgrund der existenziellen Bedeutung der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum soll die Wohnraumförderung auf Landesebene mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Mit der Einführung des Staatsziels "Infrastruktur" werden das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Leistungsfähigkeit auf den Bau und den Erhalt der technischen und sozialen Infrastruktur und von angemessenem Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen hinzuwirken.

Der Begriff Infrastruktur umfasst alle staatlichen und privaten Einrichtungen, die für eine ausreichende Daseinsvorsorge und wirtschaftliche Entwicklung als erforderlich gelten. Die Infrastruktur wird unterteilt in technische Infrastruktur (z.B. Einrichtungen der Verkehrs- und Nachrichtenübermittlung, der Energie- und Wasserversorgung, der Entsorgung) und soziale Infrastruktur (z.B. Schulen, Krankenhäuser, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen). Die aufgeführten Infrastrukturbereiche, insbesondere die Verkehrsnetze und die digitale Infrastruktur, betreffen sehr komplexe Rechts- und Sachmaterien, die in sehr unterschiedlichem Umfang der Einflussnahme durch das Land oder durch die Gebietskörperschaften unterliegen. Die Verpflichtung zum Bau und Erhalt der aufgeführten Infrastrukturbereiche ergibt sich durchgängig bereits aus den überwiegend europa- und bundesrechtlich vorgeprägten einfachgesetzlichen Vorgaben des Verkehrswege-, Fachplanungs- und Umweltrechts. Insbesondere im Hinblick auf die digitale Infrastruktur weist Art. 87f Abs. 1 des Grundgesetzes die Gewährleistungsverantwortung für die flächendeckende, angemessene und ausreichende Bereitstellung durch private Anbieter dem Bund zu, der die erforderlichen Hoheitsaufgaben in bundeseigener Verwaltung ausführt und hiermit die Bundesnetzagentur beauftragt hat. Soweit dieser europa- und bundesrechtliche Rechtsrahmen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften Auslegungs- und Handlungsspielräume eröffnet, bildet das Staatsziel Infrastruktur gemeinsam mit anderen Staatszielen eine zu beachtende Auslegungsdirektive bzw. einen abwägungsrelevanten Belang.

Die Staatszielbestimmung steht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit. Aus ihr können daher auch objektivrechtlich keine Ansprüche auf Erhaltung oder Ausweitung der derzeitigen staatlichen und kommunalen Infrastruktur abgeleitet werden.

Soweit sich das Staatsziel auf die Wohnraumförderung bezieht, verpflichtet es das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen des ihnen rechtlich und finanziell Möglichen und unter Berücksichtigung ihrer anderen Aufgaben und Pflichten für die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum Sorge zu tragen. Anzustreben ist ein angemessener Wohnraum zu sozial tragbaren Bedingungen.

Insbesondere überörtliche Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sind in der Regel raumordnungsrelevant. Nach § 2 Abs. 1 Hessisches Landesplanungsgesetz ist die landesweite Raumordnung (Landesplanung) nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) Aufgabe des Landes. Nach den in § 2 Abs. 2 ROG festgelegten Grundsätzen der Raumordnung sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Die Ziele der nachhaltigen Daseinsvorsorge, des nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Innovation sind gleichermaßen in Ballungsräumen wie in ländlichen Räumen, in strukturschwachen wie in strukturstarken Regionen zu erfüllen. Dabei ist auf einen Ausgleich räumlicher und struktureller Ungleichgewichte zwischen den Regionen hinzuwirken und demografischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land soll als bedeutsames landespolitisches Handlungsziel der Infrastrukturförderung mit Verfassungsrang ausgestattet werden.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der

Art. 26a bis 26g im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)**

A. Problem

Mit dem bisher in Art. 62 der Verfassung des Landes Hessen (HV) enthaltenen Staatsziel des Schutzes und der Pflege von Bau- und Bodendenkmälern wird der Bedeutung des kulturellen Erbes, der Vielfalt an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie der integrativen Funktion der Kultur nur in eingeschränktem Umfang und damit unzureichend Rechnung getragen.

B. Lösung

Der Schutz und die Förderung der Kultur werden als Staatsziel in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquete-Kommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26e Staatsziel zum Schutz und zur Förderung der Kultur)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26d wird als Art. 26e eingefügt:

"Artikel 26e

Die Kultur genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Kulturhoheit des Landes, d.h. seine umfassende Zuständigkeit für die Kultur und das Bildungswesen, ist ein Kernelement seiner Eigenstaatlichkeit und integraler Bestandteil der föderalen Staatsordnung. Aufbauend auf einem reichen kulturellen Erbe hat sich Hessen zu einem durch eine große Vielfalt an kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen geprägten Bundesland entwickelt. Mit der Einfügung des Art. 26e der Verfassung des Landes Hessen (HV) soll der Bedeutung, die der Kultur für das Individuum und das gesellschaftlichen Zusammenleben zukommt, Rechnung getragen werden. Die Erschließung des kulturellen Erbes und die Teilnahme am kulturellen Leben in seinen vielfältigen Ausdrucksformen bietet dem Einzelnen die Möglichkeit zur Sinnorientierung, Identifikation und gesellschaftlichen Integration.

Der Kulturförderungsauftrag der Kommunen leitet sich zwar bereits aus der kommunalen Kulturhoheit als wesentlichem Bestandteil der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ab. Aufgrund der großen Bedeutung der kommunalen Gebietskörperschaften als Träger kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen sollen aber auch diese - in Übereinstimmung mit dem Wortlaut des Art. 62 HV sowie des bisherigen Art. 62a HV - als Adressaten des Kulturförderungsauftrags aufgenommen werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Durch den neu eingefügten Art. 26d HV werden der Schutz und die Förderung der Kultur zum Staatsziel erklärt. Kultur im Sinne dieser Vorschrift ist weit zu verstehen und erfasst unter anderem auch die Pflege des Brauchtums und der Dialekte. Ein individuell einklagbares Recht auf Kulturförderung gegenüber dem Land oder den Kommunen ergibt sich aus dieser Staatszielbestimmung nicht. Mithin lassen sich aus ihr auch keine Ansprüche auf Erhaltung oder Errichtung bestimmter kultureller Einrichtungen oder Angebote gegenüber dem Land und den Kommunen herleiten. Sie verpflichtet das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften aber, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten der Förderung der Kultur besonderes Gewicht beizumessen und ihre Belange bei der Rechtsetzung und im Verwaltungsvollzug zu berücksichtigen. Art. 26e HV bestimmt weder, in welcher Form und mit welchen Mitteln das Land und die Kommunen ihren Kulturförderauftrag im Einzelnen wahrnehmen, noch in welchem Verhältnis die kulturpolitische Verantwortung des Landes und die der Kommunen zueinander stehen. Die Autonomie der Träger bleibt unberührt.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)**

A. Problem

Bürgerschaftliches Engagement ist von herausragender Bedeutung für Staat und Gemeinwesen. Gleichwohl findet sich in der Verfassung des Landes Hessen (HV) bisher keine über den Teilbereich des Sports hinausgehende Regelung, die der besonderen Bedeutung des ehrenamtlichen Einsatzes für eine menschliche und solidarische Gesellschaft Ausdruck verleiht.

B. Lösung

Um die Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements zu sensibilisieren und dessen gesellschaftliche Anerkennung zu stärken, wird die Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl als Staatsziel in die Verfassung des Landes Hessen aufgenommen. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26f Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:

"IIa. Staatsziele"

2. Nach Art. 26e wird als Art. 26f eingefügt:

"Artikel 26f

Der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit der Einfügung von Art. 62a in die Verfassung des Landes Hessen (HV) durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Sports) vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626) sollten die zunehmende Bedeutung des Sports für das Gemeinwohl, die flächendeckende und die vielseitige Arbeit der Sportvereine und die Leistungen des Ehrenamtes im Sport gewürdigt werden. Auch jenseits des Sports ist das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ein bedeutender Pfeiler, auf dem Staat und Zivilgesellschaft ruhen. Seine Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen zeigt sich nicht zuletzt dort, wo demografische Entwicklung, Globalisierung und Migration zu einem tiefgreifenden Wandel der gesellschaftlichen und familiären Verhältnisse führen. Die hiermit einhergehenden Veränderungen werden Staat und Zivilgesellschaft auch in Zukunft vor große Herausforderungen stellen, die ohne das vielfältige, freiwillige Engagement der Menschen als Teil der aktiven Bürgergesellschaft nicht zu bewältigen sein werden. In Würdigung der besonderen Bedeutung, die das ehrenamtliche Engagement für eine menschliche und solidarische Gesellschaft sowie für die Festigung des demokratischen Gemeinwesens hat, sollen dessen Schutz und Förderung als Staatsziel in die Verfassung aufgenommen werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr.1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Durch die Einfügung eines neuen Art. 26f HV werden der Schutz und die Förderung des Ehrenamtes zum Staatsziel erklärt. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, im

Rahmen ihrer Zuständigkeiten und finanziellen Möglichkeiten der Förderung des Ehrenamtes besonderes Gewicht beizumessen. Ein Rechtsanspruch gegen das Land oder die kommunalen Gebietskörperschaften auf eine konkrete, insbesondere finanzielle Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes für das Gemeinwohl kann hieraus freilich nicht abgeleitet werden.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g HV im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

**für ein Gesetz zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Art. 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)**

A. Problem

Die bislang nachträglich in die Verfassung des Landes Hessen (HV) aufgenommenen Staatsziele "Schutz der natürlichen Lebengrundlagen" (Art. 26a HV) und "Schutz und Pflege des Sports" (Art. 62a HV) sind an unterschiedlichen Stellen der Verfassung eingefügt worden.

B. Lösung

Aus systematischen Gründen sollen der Schutz und die Förderung des Sports als Art. 26g HV gemeinsam mit den anderen nachträglich in die Verfassung des Landes eingefügten Staatszielen im Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils zusammengefasst werden. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

Gesetz
zur Ergänzung der Verfassung des Landes Hessen
(Artikel 26g Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Sports)

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift vor Art. 26a wird wie folgt gefasst:
"IIa. Staatsziele"
2. Nach Art. 26f wird als Art. 26g eingefügt:
"Artikel 26g
Der Sport genießt den Schutz und die Förderung des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände."
3. In der Abschnittsüberschrift vor Art. 55 wird das Komma nach dem Wort "Bildung" durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und Sport" werden gestrichen.
4. Art. 62a wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Landtag bei der Ausfertigung des verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzes Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Artikel zu beseitigen, die sich aus dem Ergebnis der Volksabstimmung über weitere Änderungen der Verfassung des Landes Hessen ergeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit der Einfügung von Art. 62a in die Verfassung des Landes Hessen (HV) durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufnahme des Sports) vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 626) sollten die zunehmende Bedeutung des Sports für das Gemeinwohl, die flächendeckende und die vielseitige Arbeit der Sportvereine und die Leistungen des Ehrenamtes im Sport gewürdigt werden. Aus systematischen Gründen sollen der Schutz und die Förderung des Sports als Art. 26g HV gemeinsam mit den anderen nachträglich in die Verfassung des Landes eingefügten Staatszielen im Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils zusammengefasst werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr.1

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den neuen Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 2

Der bisherige Regelungsgehalt des Art. 62a HV wird als Art. 26g HV in den Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils integriert. Der Begriff der "Pflege", der dem in Art. 62 HV gewährleisteten Denkmal- und Landschaftsschutz entlehnt worden ist und von vielen als antiquiert empfunden wird, wird aus sprachlichen Gründen durch den Begriff "Förderung" ersetzt. Eine Änderung

des bisherigen Regelungsinhalts im Sinne einer Verengung auf eine monetäre Förderung ist damit nicht intendiert.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung der Abschnittsüberschrift an den veränderten Regelungsgehalt des Abschnitts.

Zu Nr. 4

Als Folgeänderung der Integration des Staatsziels Sport als Art. 26g HV in den Abschnitt IIa des Ersten Hauptteils ist Art. 62a HV aufzuheben.

Zu Art. 2

Für den Fall, dass einzelne verfassungsändernde Gesetze zu den in Abschnitt IIa aufzunehmenden Staatszielbestimmungen nicht die nach Art. 123 Abs. 2 HV erforderliche Zustimmung erhalten, sollen der Ministerpräsident und die zuständigen Ministerinnen und Minister vorsorglich ermächtigt werden, die hierdurch entstehenden Unstimmigkeiten bei der Zählbezeichnung der Art. 26a bis 26g HV im Einvernehmen mit dem Landtag im Rahmen der Ausfertigung des verfassungsändernden Gesetzes zu beseitigen.

Zu Art. 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung des Landes Hessen (Bekenntnis zur Europäischen Integration)

A. Problem

Der Wortlaut des Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen bezieht sich auf den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen im Jahre 1946 noch nicht konstituierten Bundesstaat. Auch der zu diesem Zeitpunkt nicht absehbaren Bedeutung der europäischen Integration konnte er noch nicht Rechnung tragen.

B. Lösung

Anpassung der Regelung an die Verfassungslage. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung und Ergänzung des Artikel 64 der Verfassung
des Landes Hessen (Bekennnis zur Europäischen Integration)**

Vom

Artikel 1

Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"Artikel 64

Hessen ist ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland und als solcher Teil der Europäischen Union. Hessen bekennt sich zu einem geeinten Europa, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an europäischen Entscheidungen sichert."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1949 ist das in Art. 64 der Verfassung des Landes Hessen (HV) zunächst nur allgemein umschriebene Verhältnis zu einem zukünftigen deutschen Gesamtstaat im Einzelnen ausgestaltet und bestimmt worden. Demgemäß soll Hessen jetzt ausdrücklich als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden. Ferner wird mit der Ergänzung des Art. 64 HV der im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung des Landes Hessen im Jahre 1946 noch nicht absehbaren rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Tragweite der europäischen Integration Rechnung getragen. Hessen bekennt sich damit zu einem geeinten Europa und bringt damit seine Integrationsoffenheit zum Ausdruck. Der Begriff "geeintes Europa" umfasst neben der EU auch weitere europäische Institutionen. In Anlehnung an die Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verpflichtet es das Land, sich für die Verwirklichung der aufgeführten Strukturmerkmale in der Europäischen Union einzusetzen.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taurus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung des Landes Hessen (Herabsetzung des Wählbarkeitsalters)

A. Problem

Die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag ist in der Verfassung des Landes Hessen anders als im Bund, den anderen Bundesländern und im hessischen Kommunalwahlrecht bei den allgemeinen Kommunalwahlen noch auf 21 Jahre festgesetzt.

B. Lösung

Die Altersgrenze wird auf 18 Jahre gesenkt. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Altersgrenze von 21 Jahren.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 75 der Verfassung
des Landes Hessen (Herabsetzung des Wahlbarkeitsalters)**

Vom

Artikel 1

Art. 75 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"(2) Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals bei der Wahl zum 21. Hessischen Landtag Anwendung.

Begründung

A Allgemeines

Nach Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) steht das Stimmrecht allen nicht vom Stimmrecht ausgeschlossenen Deutschen zu, die in Hessen ihren Wohnsitz und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Landtag wählbar sind dagegen nach Art. 75 Abs. 2 HV nur diejenigen Stimmberechtigten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht haben ihre Grundlage im demokratischen Recht jeder Staatsbürgerin und jedes Staatsbürgers auf Mitgestaltung der politischen Ordnung; für die Wählbarkeit ein höheres Lebensalter zu verlangen, erscheint nicht mehr sachgerecht. Im Bund und in allen übrigen Bundesländern beträgt die Altersgrenze für das passive Wahlrecht 18 Jahre. Auch für die Wahl der Kreistagsabgeordneten, der Gemeindevertreter sowie der Mitglieder der Ortsbeiräte liegt das Wahlbarkeitsalter bei 18 Jahren (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Hessische Gemeindeordnung, § 23 Abs. 1 Satz 1 Hessische Landkreisordnung).

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag auf 18 Jahre festgelegt werden. Damit wird erreicht, dass für alle in Hessen stattfindenden allgemeinen Wahlen auch im Hinblick auf das passive Wahlrecht eine einheitliche Altersregelung besteht.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Mit dem neu gefassten Art. 75 Abs. 2 wird die Altersgrenze für die Wählbarkeit zum Landtag von 21 auf 18 Jahre gesenkt. Damit wird erreicht, dass für alle in Hessen stattfindenden allgemeinen Wahlen auch im Hinblick auf das passive Wahlrecht eine einheitliche Altersregelung besteht.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Mit Blick auf die in Aussicht genommene gemeinsame Durchführung der für die Verfassungsänderung erforderlichen Volksabstimmung mit der Wahl zum 20. Hessischen Landtag wird klargestellt, dass die Vorschrift erstmals bei der Wahl zum 21. Hessischen Landtag zur Anwendung kommt.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)

A. Problem

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist nicht auszuschließen, dass Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mittel- und langfristig elektronisch verkündet werden. Der Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form steht derzeit der Wortlaut der Art. 120 und 121 der Verfassung des Landes Hessen (HV) entgegen.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Art. 120 HV und sprachliche Anpassung des Art. 121 HV wird dem Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBl.) in elektronischer Form zu führen. Eine Pflicht zur Einführung der elektronischen Verkündung besteht nicht. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Die Einräumung einer Option, zukünftig eine elektronische Verkündung von Gesetzen einzuführen, ist mit keinen unmittelbaren Kosten verbunden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Ergänzung des Artikel 120 und zur Änderung des Artikel 121 der
Verfassung des Landes Hessen (Elektronische Verkündung von Gesetzen)**

Vom

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 120 wird folgender Satz angefügt:

"Das Gesetz- und Ordnungsblatt kann nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form geführt werden."

2. Art. 121 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 121

Gesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die vom Landtag beschlossenen Gesetze müssen nach Art. 120 binnen zwei Wochen vom Ministerpräsidenten mit den zuständigen Ministern ausgefertigt und im Gesetz- und Ordnungsblatt verkündet werden. Die Verkündung ermöglicht es der Öffentlichkeit, sich verlässlich Kenntnis vom geltenden Recht zu verschaffen.

Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung ist nicht auszuschließen, dass Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder mittel- und langfristig in elektronischer Form verkündet werden. Der Verkündung von Gesetzen in elektronischer Form steht derzeit der Wortlaut der Art. 120 und 121 entgegen. Die elektronische Verkündung von Gesetzen unterscheidet sich in Verfahren und Form so sehr von der herkömmlichen Veröffentlichung in papiergebundener Form, dass ihre ausdrückliche Zulassung aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich erscheint.

Im Interesse einer zukunfts offenen Gestaltung der Verfassung des Landes Hessen soll deshalb durch eine Ergänzung des Art. 120 und eine sprachliche Anpassung des Art. 121 sichergestellt werden, dass Gesetze nach Maßgabe eines Gesetzes in elektronischer Form verkündet werden können. Hierdurch wird es mit Blick auf zukünftige rechtliche und technische Veränderungen des Gesetzgebungsverfahrens und des Verkündungswesens im Bund und in den Ländern ermöglicht, auch für Gesetze eine elektronische Verkündung von Rechtsvorschriften einzuführen, ohne erst dann die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen im Wege einer aufwendigen Verfassungsänderung herbeiführen zu müssen. Eine Pflicht zur Einführung einer elektronischen Verkündung wird hierdurch nicht begründet.

Das Verfahren zur Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen wird durch die Einführung einer amtlichen elektronischen Verkündung nicht berührt. Auch zukünftig wird es als authentische Quelle der elektronischen Verkündung ein Dokument geben müssen, das mit einer von den jeweils zuständigen Amtsträgern handschriftlich zu vollziehenden Unterschrift versehen ist. Aus diesem Grund muss die Urschrift eines Gesetzes weiterhin nach den eingeführten Verfahren hergestellt und in der herkömmlichen Weise archiviert werden. Die Umstellung auf die elektronische Verkündung erfordert daher keine Änderung der traditionellen Ausfertigung.

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, die an eine wirksame Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen zu stellen sind, wird die elektronische Verkündung

von Rechtsvorschriften einfachgesetzlich so auszugestalten sein, dass sie den Gesichtspunkten der Amtlichkeit, Förmlichkeit, Vollständigkeit, Authentizität, Integrität, Dauerhaftigkeit, Öffentlichkeit und zumutbaren Kenntnisnahme der Allgemeinheit genügt.

Zu Nr. 2

Da es im Falle der elektronischen Verkündung von Gesetzen keine Auslieferung des Gesetz- und Verordnungsblatts gibt, soll der bisherige Wortlaut des Art. 121, der den Tag der "Ausgabe des die Verkündung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes" als maßgeblichen Verkündungszeitpunkt festlegt, ohne eine materielle Änderung seines bisherigen Regelungsgehalts durch eine neutrale, d.h. nicht an die Ausgabe in Papierform anknüpfende Formulierung ersetzt werden. Im Falle der elektronischen Verkündung tritt als maßgeblicher Verkündungszeitpunkt der Tag der Freigabe des elektronischen Dokuments an die Stelle des Ausgabedatums.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Volksgesetzgebung)

A. Problem

Nach Art. 116 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen (HV) wird die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Landtag ausgeübt. Ein Volksentscheid über einen Gesetzentwurf setzt nach Art. 117 eine Gesetzgebungsinitiative des Volkes (Volksbegehren) voraus. Nach dem bisherigen Wortlaut des Art. 124 Abs. 1 HV kommt diese Gesetzgebungsinitiative nur zustande, wenn das Volksbegehren die Zustimmung eines Fünftels der Stimmberechtigten findet. Mit diesem Quorum hebt sich Hessen aus dem Kreis der Bundesländer durch die höchsten Anforderungen heraus. Dies hat - neben den Anforderungen des einfachgesetzlichen Antragsverfahrens - dazu beigetragen, dass kein einziges der bislang in Hessen durchgeführten Volksbegehren zustande gekommen ist. Die von der Verfassung des Landes Hessen anerkannte Volksgesetzgebung hat damit in der Verfassungspraxis des Landes Hessen keine Bedeutung erlangt.

B. Lösung

Absenkung des Quorums für die Herbeiführung eines Volksentscheids und Einführung eines Zustimmungsquorums für die Annahme des begehrten Gesetzentwurfes. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Quorums.

E. Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbare Kosten durch die Verfassungsänderung entstehen nicht. Folgekosten können entstehen, wenn von der erleichterten Möglichkeit eines Volksbegehrens Gebrauch gemacht wird. In diesem Fall entstehen Kosten durch das Verfahren und den ggf. notwendigen Volksentscheid. Ein Volksentscheid ist mit Kosten in Höhe von ca. 5 Mio. Euro verbunden, sofern er nicht mit einer anderen landesweiten Wahl verbunden werden kann. Da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der Möglichkeit eines Volksbegehrens Gebrauch gemacht wird, können die mittel- und langfristigen Kosten der Verfassungsänderung derzeit nicht beziffert werden.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 124 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Volksgesetzgebung)**

Vom

Artikel 1

Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ein Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten das Begehren nach Vorlegung eines Gesetzentwurfs stellt."

2. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz ist durch Volksentscheid beschlossen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, mindestens jedoch ein Viertel der Stimmberechtigten dem Gesetzentwurf zugestimmt hat."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Nach Art. 116 Abs. 1 HV der Verfassung des Landes Hessen (HV) wird die Gesetzgebung durch das Volk im Wege des Volksentscheids und durch den Landtag ausgeübt. Ein Volksentscheid über einen Gesetzentwurf setzt nach Art. 117 HV eine Gesetzgebungsinitiative des Volkes (Volksbegehren) voraus. Die materiellen Voraussetzungen eines Volksbegehrens und die wichtigsten Verfahrensregelungen der Volksgesetzgebung legt Art. 124 HV fest. Die weiteren Einzelheiten des vierstufigen Verfahrens (Zulassungsverfahren, Eintragungsverfahren, Beteiligung des Landtags und Volksentscheid) sind auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Regelungsauftrags in Art. 124 Abs. 4 HV im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid vom 16. Mai 1950 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), geregelt. Voraussetzung für ein Volksbegehren bleibt ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der auf den Erlass eines neuen sowie die Änderung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes gerichtet sein kann. Der Landtag kann den durch Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf unverändert mit der Folge übernehmen, dass ein Volksentscheid unterbleibt (Art. 124 Abs. 2 Satz 2 HV).

Andernfalls findet ein Volksentscheid statt, bei dem das Gesetz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Nach der bisherigen Regelung kommt ein Volksbegehren nur zustande, wenn ihm ein Fünftel der Stimmberechtigten zugestimmt hat. Nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid sind dies auf der Grundlage der zur Landtagswahl 2013 zugelassenen 4.392.213 Wahlberechtigten derzeit mindestens 878.443 Personen. Mit diesem Quorum hebt sich Hessen aus dem Kreis der Bundesländer durch die höchsten Anforderungen heraus. Dies hat mit dazu beigetragen, dass kein einziges der bislang in Hessen durchgeführten Volksbegehren zustande gekommen ist und deshalb die von der Verfassung anerkannte Volksgesetzgebung in der Verfassungspraxis des Landes Hessen keine Bedeutung erlangt hat. Die Absenkung des Quorums für ein Zustandekommen eines Volksbegehrens auf 5 Prozent der Stimmberechtigten erscheint deshalb geboten, um der in der Verfassung des Landes Hessen in Gestalt der Volksgesetzgebung anerkannten direktdemokratischen Mitwirkungsform stärker als bislang Geltung zu verschaffen, ohne die Erfordernisse eines hinreichenden Rückhalts in der Wahlbevölkerung zu vernachlässigen oder einer missbräuchlichen Instrumentalisierung Vorschub zu leisten.

Um sicherzustellen, dass eine Entscheidung tatsächlich den Mehrheitswillen der Bevölkerung auch bei geringer Abstimmungsbeteiligung widerspiegelt, soll gleichzeitig als Gegengewicht zur

Absenkung des Quorums für ein Zustandekommen eines Volksbegehrens ein Zustimmungsquorum für den nachfolgenden Volksentscheid eingeführt werden.

Die Regelung weiterer Zulassungs- und Verfahrensfragen bleibt dem einfachen Gesetzgeber überlassen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob im Hinblick auf die im Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid enthaltenen Anforderungen weitere Erleichterungen angezeigt sind. Sofern das Volk der Ergänzung des Art. 124 Abs. 1 und 3 HV zustimmt, müssen § 12 Abs. 1 Satz 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Volksbegehren und Volksentscheid ohnehin zeitnah an die neuen verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

B Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Die Absenkung des Quorums von bislang einem Fünftel auf ein Zwanzigstel, also von bislang 20 Prozent auf 5 Prozent der Stimmberechtigten, soll das Zustandekommen eines Volksbegehrens erleichtern und damit sicherstellen, dass das in der Verfassung des Landes ausdrücklich anerkannte Element der unmittelbaren Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung in der Verfassungspraxis wirksam wird.

Zu Nr. 2

Wie in den Ländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen soll ein Volksentscheid nur dann verbindlich beschlossen werden können, wenn ihn nicht nur die Mehrheit der Stimmen unterstützt, sondern diese mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten repräsentiert.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2017

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

für ein Gesetz zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen (Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)

A. Problem

Nach dem Wortlaut des Art. 144 der Verfassung des Landes Hessen (HV) ist der Rechnungshof auf die reine - nachträgliche - Prüfung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung in rechnungstechnischer Hinsicht beschränkt. Der Staatsgerichtshof des Landes Hessen hat in seinem Urteil vom 27.04.1994 - PSt. 1172 - festgestellt, dass Art. 144 HV eine institutionelle Garantie für den Bestand des Rechnungshofs enthält und in Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 2 des Grundgesetzes sowie den ausdrücklichen Regelungen der meisten anderen Landesverfassungen auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof gewährleistet. Die zur Wahrung der unabhängigen Rechnungsprüfung erforderliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes ist bislang in § 5 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof nur einfachgesetzlich gewährleistet.

B. Lösung

Neufassung des Art. 144 Satz 1 HV, mit der die Befugnis des Rechnungshofs, die Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen, ausdrücklich verfassungsrechtlich geregelt und die Unabhängigkeit seiner Mitglieder gewährleistet wird. Der Gesetzentwurf folgt dem Gesetzesvorschlag der Enquetekommission "Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen".

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen, das dem Volk zur Abstimmung vorzulegen ist:

**Gesetz
zur Änderung des Artikel 144 der Verfassung des Landes Hessen
(Stärkung der Unabhängigkeit des Rechnungshofs)**

Vom

Artikel 1

Art. 144 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2011 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

"Der Rechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungen über den Haushaltsplan und stellt diese fest."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Art. 1

Mit der Neufassung des Art. 144 Satz 1 HV, die sich am Wortlaut des Art. 114 Abs. 2 des Grundgesetzes orientiert, wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen (Urteil vom 27.04.1994 - PSt. 1172 -, ESVGH Bd. 44, S. 13 ff.) klargestellt, dass Art. 144 HV auch die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof gewährleistet. Sie umfasst auch die Befugnis, Sondervermögen und Landesbetriebe zu prüfen.

Die bislang in § 5 des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof einfachgesetzlich gewährleistete Unabhängigkeit der Mitglieder des Rechnungshofes soll zur Wahrung der unabhängigen Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof ebenfalls ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen werden.

Zu Art. 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 5. Dezember 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock